

at

**REGLEMENT  
ATHLET:INNENKOMMISSION  
SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVER-  
BAND**

## 1. EINLEITUNG

In der Swiss Olympic Leistungsvereinbarung für die Periode 2021 – 2024 wird unter A) Pkt. 12 bis Ende 2021 ein Massnahmenplan verlangt, mit dem aufgezeigt wird, wie kurz-, mittel- und langfristig eine angemessene Vertretung der Athlet:innen auf strategischer Ebene gewährleistet wird. An den Sitzungen des Zentralvorstandes vom Juni, September und November 2021 wurde dieses Thema besprochen und ein Massnahmenplan verabschiedet.

An der Delegiertenversammlung vom April 2022 wurde die Athlet:innenkommission in den Statuten aufgenommen und beschlossen, dass ein Reglement erstellt werden soll. An den Sportversammlungen im April 2023 soll die erste Athlet:innenkommission gewählt werden.

## 2. GRUNDSATZ

In der Athlet:innenkommission des Schweizerischen Schwimmverbandes finden alle vier Sportarten (Swimming, Diving, Water Polo und Artistic Swimming) Einzug. Eine ausgeglichene Vertretung der Geschlechter wird angestrebt.

## 3. ZIEL UND ZWECK DER ATHLET:INNENKOMMISSION

Über die Athlet:innenkommission sollen die Meinungen und Ideen der Athlet:innen in den Verband getragen werden. Dabei geht es insbesondere um die Mitgestaltung von Reglementen und Regeln, Wettkämpfen, Wettkampfkalender, Marketing, Medien, Gesundheitsthemen, Antidoping, Karriereplanung, Ausbildung etc. Gleichzeitig sollen Verbandsthemen wie Strategien, Konzepte etc. über die Athlet:innenkommission den Athlet:innen bekannt gemacht werden.

## 4. ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION

Damit die Stärke der Sportart in der Athlet:innenkommission abgebildet werden kann, sind die Athleten prozentual zu den Lizenzen in der Kommission vertreten. Für Schwimmen sind das vier Vertreter\*innen, für Water Polo zwei und für Diving und Artistic Swimming jeweils eine Person. Dies ergibt zusammen 8 Athlet:innen, die einen Primus inter pares ernennen. Dieser führt nicht nur die Athlet:innenkommission, sondern vertritt diese auch im Zentralvorstand.

Massgebend ist die Anzahl der Lizenzen im Olympiejahr. Gewählt wird analog den Wahlen in den Zentralvorstand jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahlen erfolgen in dem einem olympischen Zyklus folgenden Jahr.

## 5. VERTRETUNG IM ZENTRALVORSTAND UND IN DEN SPORTARTEN

Der/die Vertreter:in der Athlet:innenkommission nimmt an mindestens zwei ZV Sitzungen sowie an der jährlichen Delegiertenversammlung teil. Die Sportartenvertreter:innen bestimmen jeweils unter sich einen Primus inter pares. Diese/r nimmt an der jährlichen Sportversammlung teil und wird von der jeweiligen Sportdirektion zu den Direktionssitzungen eingeladen.

## **6. STIMMRECHT**

Sowohl im Zentralvorstand wie auch bei den Sportarten (Direktionssitzungen) verfügt der/die Athlet:innenvertreter:in über EINE Stimme.

## **7. WÄHLBARKEIT**

Das Mindestalter, um wählbar zu sein, beträgt für die Athlet:innen 18 Jahre. Die Vertreter:innen müssen die von ihnen vertretene Sportart zum Zeitpunkt der Wahl auf nationaler Ebene aktiv betreiben und im Besitz einer Swiss Olympic Card sein. Spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Karriere oder dem Nichterhalt einer Swiss Olympic Card scheidet der/die Athlet:in automatisch aus der Kommission aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer ist auf drei Amtsperioden beschränkt. Das Höchstalter beträgt 30 Jahre.

Nominiert werden die Athlet:innen von den Vereinen. Gewählt werden sie an der Sportversammlung ihrer Sportart.

## **8. ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG**

Die Athlet:innenkommission wird vom Sekretariat administrativ unterstützt. (Organisation Sitzungsraum, Einladung für Sitzungen der Kommission, etc.)

Die Athlet:innenkommission hat ein eigenes Budget und rechnet über die Kostenstelle 'Geschäftsstelle' ab. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des festgelegten Jahresbudgets bewegen. Es gilt das Spesenreglement des Verbandes.

## **9. UNTERSTELLUNG**

Die Athlet:innenkommission ist dem Präsidium unterstellt. Administrativ dem Generalsekretär.

Das Reglement wurde anlässlich der Sitzung des Zentralvorstands vom 8. September 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Dr. Ewen Cameron  
Co-Präsident

Bartolo Consolo  
Co-Präsident

Michael Schallhart  
Generalsekretär